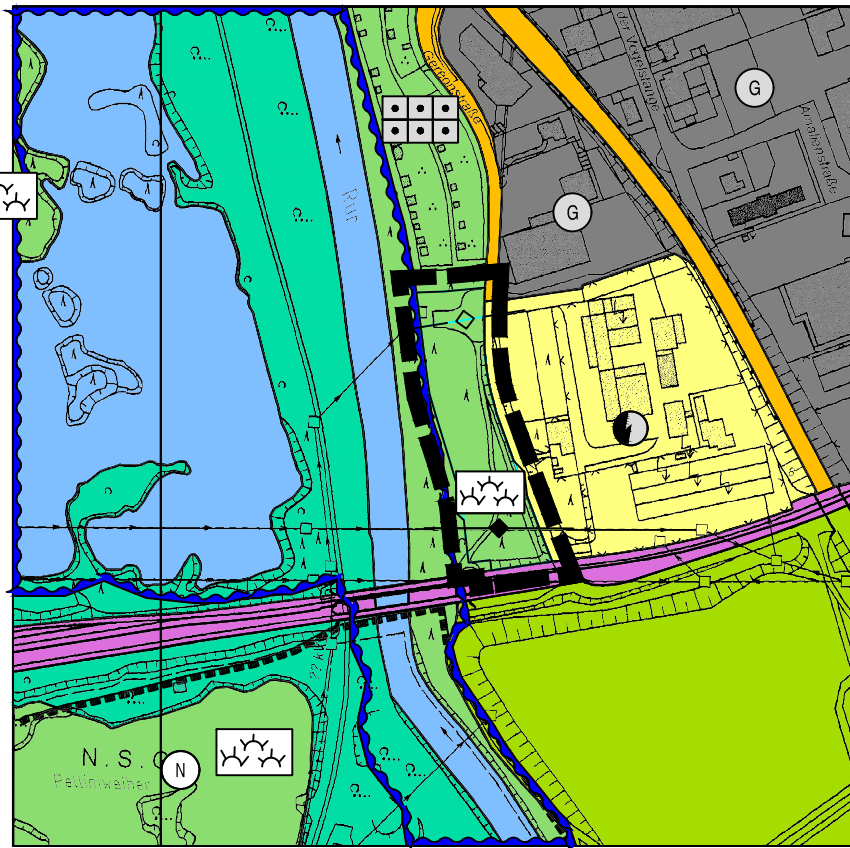
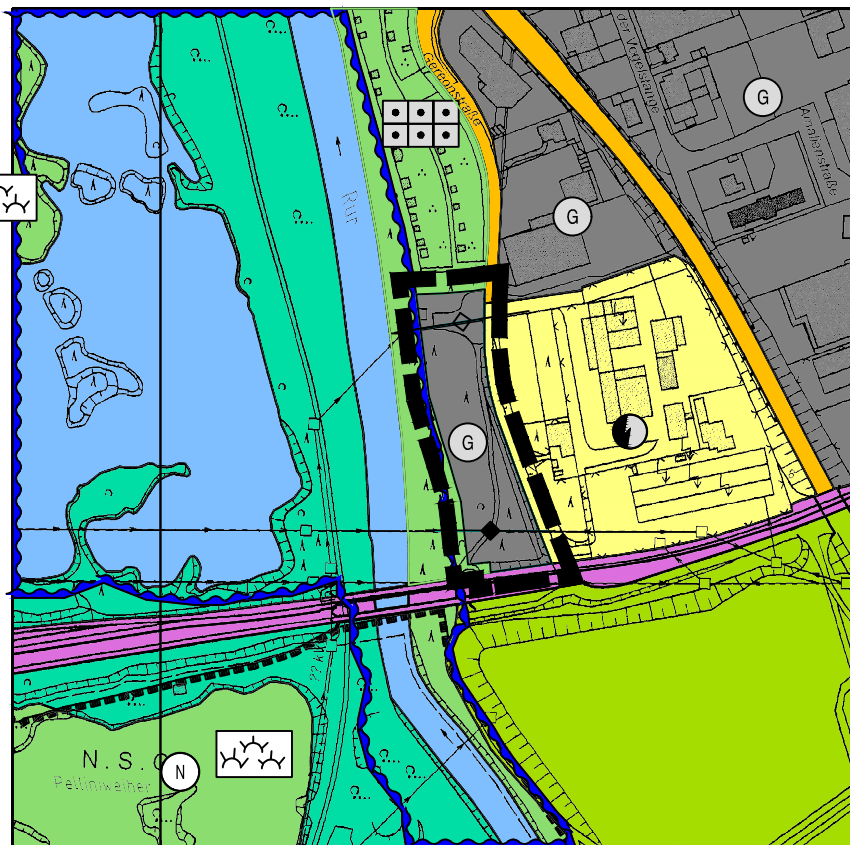


Z. Zt. gültige FNP - Darstellung



Änderung der FNP - Darstellung



Legende

- Gewerbliche Bauflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Grünflächen
- Grünanlage
- Dauerkleingärten
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen für Wald
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtlich :
 - Überschwemmungsgrenze
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Naturschutzgebiet
 - Hauptversorgungsleitungen unterirdisch hier: Gas
 - Hauptversorgungsleitungen oberirdisch hier: KV-Leitung

Der Bürgermeister

Stadt Jülich

Planungsamt

FNP-Änderung zum B-Plan Nr. A 47 " Rübenstraße II "

M 1 : 5.000

14.04.2020

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO)

Landesbauordnung NRW (BauONRW)
Gemeindeordnung Nw (GO NW)
Planzeichenverordnung (PlanzVO)

Gemäß §§ 1 und 2 BauGB beschloss der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung.

Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Jülich, den

Der Bürgermeister

.....

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat von 13.05.2019 bis 14.06.2019 einschließlich stattgefunden.

Am 01.05.2019 wurde die Beteiligung ortsüblich bekanntgemacht.

Jülich, den

Der Bürgermeister

.....

Nach Beschluss des Rates der Stadt Jülich

vom und ortsüblicher Bekanntmachung

vom hat der Plan gemäß § 3 (2) BauGB

von bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Jülich, den

Der Bürgermeister

.....

Der Rat der Stadt Jülich hat diese Flächennutzungsplanänderung am beschlossen.

Jülich, den

Der Bürgermeister

.....

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgte gemäß § 6 (1) BauGB unter

AZ:

Köln, den

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

.....

Diese Flächennutzungsplanänderung ist mit Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) vom wirksam.

Jülich, den

Der Bürgermeister

.....